

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Paul Maemminger

Maemminger, Paul

Regensburg, 17.02.1701-12.04.1701

1. März 1701

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175048)

Lugenhafte Cerpitius fälschlich ausgegeben, so mit Eingeflossen und
schreiblich documentis belegt wurde (von) selber hier in loco geses-
sen. Er Superintendenten habe nomine totius Ministerij solches anzeigun-
gellen, mit dem anbeimlich Bedanken, daß wenn der Magistrat
tatsch conniviren wolle, so könnte sich das Ministerium doch zu-
nächst schuldig machen, sondern sie müßten nachsichtig auf der Länge
wider diese conventicula altema nunc und ungenüßliche
Touche greifen. Vorhergehen vorwante mein H. Viseasor
abermalen, ich müßte davon bleiben, und daß mich dabei nicht
Bottas wolle, ich müßte dieses alles in schriftlicher Vorhergangzeit
bei mir behalten, weil es zu meinem Leben angesehen werden
und es mir in große Disreputation kommen würde, wenn man
vermutet, daß er sich in irgend einer Weise in diese Sache mischte. Ich
verpflichtete ihm hierauf meine Versicherung an und sagte. Er
solle sich meiner wegen nicht leid sein lassen, ich hätte mich mehr
passiv, wenn man mir in der Offiz von Ungleichmessen ab-
wehrieten, würde ich in der H. Graffen von Massowinsfeld nicht
mehr zugehen, so würde ich mich alsdann schon davon zu verantworten.
Er wende aber meine ständige Freundeschaft wohl alles auf
den H. Abgesandten an, daß er täglich conventicula
(wie sie der H. Superintendenten genannt) in seinem Quartier an-
zustellen erlaubt, mit dem es der Magistrat am meisten
als dann wurde abgemessen haben. Ich fuhr fort. Ich müßte
der Sache wohl nachdenken, weil es das N. ganze Ministerium
wider den H. Fürsten und mich agieren würde.

Eodem noch genutzter Versammlung vorwante mit dem
H. Syndico Fürsten der H. Consulent wird in schriftlicher Weise,
daß er den jungen Leuten ferner, Trübsal der H. von Long-
fame rationes contra Pietismum zusammen gebracht, von
H. nachst einigen neuen Einsen überführt Bekennung habe
jeder vorstünden wie von ihm, daß er nicht penetrantes
in diesem Offizium gefunden habe.

Am 1. Martij ließ mir der H. Syndicus schriftlich versandt, daß ge-
klagt, wie daß ihm sein H. Bruder mit verdächtigem Mönch
und seinen Leuten zusammengebracht, daß gezeigten Tage in
Conclisum in consilio secretiori sich gemischt worden, daß von
Ungleichmessen man in der Zusammenkunft nicht länger vor-

Erwegen, sondern sich des Ministerij zuflüchtigt annehmen sollte, wolte
er sich also gewarnt haben, daß er davon abseyn müßte, oder wenigstens
falls sollte er wissen, daß er als Landesherr sich seiner in geringster nicht an-
nehmen würde, und müßte er sich alsdann selbst die Schuld zuschreiben,
wenn er das Haupt der Versammlung erwählte. So H. Syndicus Josephus
zu der Besondere Demonstration geseh, daß man an seinen der H. H.
Gesamtheit präcipitant verfahren und in Consilio Secretiori einen Dis-
kurs, so man mit in geringster Verstand zuende gefehlt und besagt
habe. Ob es aber nicht bei unserer Versammlung vorzugehen, daß
man von Obacht wegen sich mit nicht necessitirt befände, falls die
Versammlung als eine angeliche Kauf zuversagen? Warum aber Obacht
keine Frey stünde gleich mit d. Executiva gegen unschuldige Leute?
(da man nicht einmahl vor der Versammlung) zuversagen, so wissen wir nicht,
wo es mit der Justiz noch hindurchwolle. Dem H. Landesherrn würde ich
vorzuschlagen, in die Sache gefallen, und sich vormalen, so habe nicht ver-
zagt mit ihm die wegen viel zu exposuliren, sondern er solle sich
nur bedanken: Ob die Versammlung, als welche ganz nicht nöthig sei
müßten wollen oder nicht? Darauf so H. Syndicus die Antwort gegeben,
daß Befände einmahl die Sache an sich selbst klar in Gottes Wort sich
direkt, als eine große Verletzung seiner Gewissen sich der Ver-
sammlung nicht anfallen. Diese sey seine Resolution in vor aller-
mahl die Obacht möge mit ihm anfangen, was sie wolle.

Eodem die ist von meinem H. Bischof befragt worden, ob der H.
Secretarius, Ernst (unser guter Freund) auch in unsere Versammlung
ging? Darauf sich mit dem großen Vorbehalt, so sey in vielen Dingen
gefahren, weder in der H. Exzellenz von Metternich noch der H. H.
Bischofen H. Abgesandten geordnet. Darüber so sich sehr verwundert
abzuwenden aus dieser Ursache, weilan der H. von Burg eine schriftliche
Liste aller derjenigen, welche in der H. H. Württembergische Quartier
in der Versammlung gegangen, dem Consilio Secretiori zuübergeben
und den Landesfürsten Hofman expressi darüber zufragen sich nicht
entblendet hat, da er doch vorwissen, daß es sich ganz anders befände.
So würde eine Landesherr, wenn H. Ernst aufzufalsche Nachricht sich
den von ihm gegeben hätte, und den Büchern solcher Ursachen von ihm
einen Befehl befalte, weilan schon mehrere Ursachen von ihm
(dem Württembergischen Quartier zu verlässlicher Weise angeordnet, ob
wofürten auf Württembergische Landesherrn bey. Item. So ginge der H.
Graf auf hinein, welches doch alles demnach demnach vorfallen würde.
Eodem sat der H. M. Ernst mir referirt, was daß in der am jüngsten
wischen unter d. H. H. angestellten Versammlung fast zu Ende
des Turnals gezeigete Arbeit. Und ob man doch den Herrn p. im
Burger und Zinsnehmer, so in der ganzen Land der H. H. H. H.

